Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

No. 31.

Donnerstag, den 13 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 24 Brairial VIII.

Von dem neuen schweizerischen Republikaner ift die Fortsetzung folgender Blatter, von denen noch Exemplare um bengesetze Derrieg und ausger Bern 2 Franken, wofür das Blatt postfren geliefert wird. Abonnements nehmen an, der Verleger, B. Joh. Ant. Och in Bern und alle Postämter; die Bürger von Bern könner sich auch an den B. Kiefer, Weibel des Senats, wohnhaft im Hause des Senats, wenden.

Die Pränumeranten auf den ersten Band des Neuen republikanisch en Blattes erhalten an die Stelle der ihnen noch sehlenden 44 Numern, eben so viele Stücke des Neuen Schweiz. Republikaners; wollen sie das Blatt fortsetzen, so versigt ihr Abonnemenen für den Rest des ersten Quartals in Bern 2 Franken und ausser Bern 2 Fr. 5 Batzen.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um bengesetze Areise zu bahen sind:

Preise zu haben find:

Der Schweiz. Republifaner, 3 Bande, jeder gu 8 Fr. Supplement dagu 2 Fr.

Meues belvetisches Tagblatt, 2 Bande, jeder ju 6 Fr. Meues republikanisches Blatt, 1 Band, 7 Fr.

Die Lucken, die sich swischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlangliche Zahl Abonnenten fur diese Supplemente gefunden hat. Man pranumerirt fur das erste heft mit 3 fr. ben den Herausgebern oder ben J. A. Ochs. Briefe und Geld franco.

Gefetgebung. Senat, 7. Juni.

(Fortsetzung.)

Rungli findet das Unsuchen der Landburger von Lugern gerecht, und will diesen Beschluß annehmen. Wir find alle gleiche Burger Belvetiens; warum follten die Landburger von Lugern mehr Abgaben gablen als alle andere? You selbst hatte diese Auflage aufhoren follen; es hatte dazu feines Beschluffes bedurft. Um wenigsten konnte er mit Wegmann dahin stimmen, daß man ferner den Stadtburger vor dem Landburger begunftigen follte, weil jener durch die Revolution verlohren , und diefer gewonnen hat. Der Stadtbur: ger hat verlohren, aber er hat nur das verlohren, mas ibm nie gehorte; der Landburger hat gewonnen, aber nur das, was ihm fchon langst gehörte.

Meyer von Aran. Die Burger des Cantons Lugern find mehr beschwert; als die andern, in Sinficht auf diese Einfuhrzolle, besonders für den Wein, da jene die Stelle des Beinumgelbes erfetten ; mantonnte alfo allerdings durch einen Befchluß diefe Bolle berabfeken — aber den gegenwärtigen kann man nicht annehmen, ohne alle Zolle in Gelvetien aufzuheben.

Luthard. Es ist nun flar, daß nicht über eine

Ungleichheit zwifchen Stadt. und Landburgern geflagt wird, fondern barüber, daß für die Confymtionsartitel im Canton Lugern ein anderer und ftarterer Boll muffe bezahlt werden, als für die bloffe Durchfuhr. Beschluß wurde durchaus alle Zolleinkunfte der Repubs lit paralpfiren ; er ftimmt zur Berwerfung.

Rungli besteht auf feiner Mennung. Diefer Boll, wenn er muß bezahlt werden , ift wenigstens nicht Staats. fondern Cantons . und Gemeindseigenthum.

Wegmann. Jahrhunderte durch genoffene Recht. famen, die nun ohne Entschädigung weggenommen werden, find wahrlich ein fehr reeller Verluft. Man foll nie eine Quelle ber Staatseinfunfte abschneiben, ohne fie durch eine andere zu erfigen. Satte die ges genwärtige Gesetzgebung Zehenden und Bodenzinse nicht, durch Interefe geleitet, auf eine fo ungerechte Beife abgeschaft, so ware viel, sehr viel tebel verhutet mors ben, und wir ftunden in einem andern Credit, als ber ift in bem wir fteben. - Die fen Urfprung haben hauptfächlich die grauliche Entzweiung, die leider im Staate vorhanden ift, und die aufruhrischen Schrif. ten über die man flagt.

Muret nimmt den Beschluß an - und glaubt feineswegs, daß die Bolle durch benfelben aufgehoben wurden; er fieht in dem, worüber der Canton Lugern flagt, nicht einen Boll, sondern eine mabre Auflage,

und eine starke Austage. Es sindet kein Verhältniß zwischen den übrigen Zöllen und diesem sogenannten Einsuhrzoll Statt. — Es erwarte doch Riemand einen dem Canton Luzern günstigeren Veschluß; wann der gegenwärtige mit Ersolg angesochten wird, so würde es ein günstigerer noch weit mehr werden.

Luthard. Alle ehemaligen Zolle waren zugleich Abgabe, und follten zugleich die Consumtion gewisser Artikel vermindern — und Muret irrt fich, wenn er glaubt, der Zoll von Luzern sen allein von dieser Art.

Cart. Muret spricht von dem Veschluß, als ob folcher nur den Wein- und Brandteweinzoll betreffe, aber derselbe umfaßt durchaus alle Einsubrzölle. Eben um der Gleichheit willen, die man anruft, verwirft er den Beschluß. Unter den Vorwürsen, die der bose Willen und die Verläumdung dem gesetzgebenden Corps machen, sind einige gegründet — wir machen zu viel besondere Geseze, und seder ruft um Geseze für seinen Canton — darinn besteht der Föderalism.

Moser spricht für die Annahme; sogar kein Jud, kein Hein heide, kein Türk, muß das zahlen, was man ungerechter Weise von den Bürgern des Cant. Luzern sodert. Die Zehenden: und Bodenzins: Quellen sind nicht verstopft, nur ist ihnen eine andere Leitung geden worden. — Er meint, die grossen Capitalisten zu Stadt und Land, zahlen die Abgaben nicht richtig. — Man vergradt das Geld — Diese Finanzquellen sollte man öffnen. Ich bin, sagt er, ein schlechter Bauer, und kein Gelehrter, aber ich wäre im Stand, solche Quellen aufzusinden. Will man den Weinzoll im Cant. Luzern nicht ausheben, so giebt es Unglüt; denn schon hat ein Wirth nicht mehr bezahlt, und will mit bewassenter Hand seine Weigerung unterstützen, wenn es nöthig ist.

Bertholet erklart sich gegen Wegmann — und beklagt nicht die verstopften Quellen der Staatseinkunfte, sondern den Föderalism, der bisdahin uns ged hindert hat, ergichige Einkunftsquellen zu benutzen. Er spricht im Sinne Murets.

Er auer. Das Suftgeld wird durch den Beschluß vermindert, nicht aber die ungeheuren Zölle, die andre Helvetier auch im Canton Luzern, wie die Einwohner, zahlen muffen, wenn die Einsuhr im Canton versbraucht wird. Er nimmt den Beschluß an.

Laste che re spricht im Sinne Murets. Der Besschluß bebt alle Zolle des Cantons Luzern auf, und verwandelt sie in blosse Transitabgabe. Aber der Canton Luzern besindet sich auch in der Mitte der Schweiz.

und bezahlt also weit mehr Transit, als alle andere Cantone.... Er hat seit zwen Jahren unverhältniss mäßig mehr Zölle bezahlt, als die übrigen; warum sollte dann in Erwartung des allgemeinen Zolltariss, der Beschluß nicht angenommen werden — als Entsschädigung für das bisdahin von ihm zu viel Bezahlte? Der große Nath wußte freylich nicht, was er that, als er den Beschluß faste.

Cart. Lasechere muß nun vollends zur Verwersfung iedermann gestimmt haben; er schließt: wann der große Rath nicht wuste, was er that, als er den Beschluß faste, so mussen wir ihn annehmen; ich aber schließe aus dem gleichen Vordersaze: wir mussen ihn verwerfen.

Rubli. Niemand darf behaupten: die Auflage, die der Canton Luzern zahlt, sen billig. Er stimmt zur Annahme; hauptsächlich auch, weil dadurch der allgemeine Zolltarif wird beschleunigt werden.

Bay. Da Moser und ankündigt, er kenne Bursger seines Cantons, die mit bewassneter Hand sich der Bezahlung der gesetzlichen Gebühren entziehen wolzlen, so ermahne ich den B. Moser, diese Männer zu warnen und ihnen zu sagen, daß ein solcher wirklich resbellischer Aktus, als solcher wurde und müßte bestraft werden. Die Stadt Bern hat bisdahin einen Dritztheil der Abgaben des ganzen Cantons geliefert: dieß mag dem B. Moser darthun, daß die Capitalisten es wohl nieht sind, die am unrichtigsten ihre Abgaben zählen. Die Consumtionsabgabe des Cantons Luzern kann wohl vermindert, aber nicht zum Transitzost umzgeschaffen werden.

Mo fer ertlart, daßer stets fur Erhaltung der Ruhe gearbeitet habe.

Bodmer. Ban hat mich fast zur Verwerfung gestimmt: boch denke ich, wenn die Bürger der Stadt mehr hatten zahlen mussen, als die Burger auf dem Lande, sie wurden innert 2 Jahren die Aushebung dieser Last erhalten haben.

Mit 30 Stimmen gegen 16 wird ter Beschluß verworfen.

In geheimer Sitzung wird bem Senat angezeigt, daß kommende Woche das Gehalt für den Mon. Aprilo an die obersten Gewalten soll ausbezahlt werden.

Um 8ten Juni waren keine Sitzungen in benden Rathen.

Senat, 9. Juni.

Praffdent: Munger.

Der große Rath übersendet dem Senat die verlangten Adressen die für und wider die Vertagung der Rathe eingekommen.

Mittelholzer verlangt, daß die Verlesung nicht eher vorgenommen werde, bis teine anderen Geschäfte an der Tagesordnung sind.

Der Antrag wird angenommen.

Bay im Namen einer Commission rath den Bestehlus über die Organisation der Friedensrichter mit Dringlichkeit anzunehmen.

Buthard widerftit fich ber Dringlichfeit.

Pettolaz hingegen findet, nichts sen dringender, als dieser Gegenstand; indes munschter eine neue Commission, die die ganze Arbeit im Zusammenhang nochmal untersuche.

Mittelholzer will wie Luthard den Bericht für 3 Tage auf den Canzlentisch legen lassen; zu einer neuen Commission über das Ganze kann er aber nicht kimmen, da alle Abschnitte, bis auf einen, dereits vom Senat angenommen sind.

Ban gieht nun feinen vorigen Untrag guruf.

Dettolag verlangt hingegen jest Dringlichkeit, weil man seine Commission nicht will.

Mener v. Arb. spricht gegen die Dringlichkeit, Die verworfen wird.

Kubli im Ramen einer Commission legt folgenden Bericht vor:

Da der Vollz. Ausschuß in seiner Votschaft vom 23. Man zugleich einen Rapport beplegt, womit er die Nothwendigkeit zu Eröffnung eines neuen Eredits von 50,000 Franken sur das Ministerium der Justiz und Polizen beweist, indem hieraus schon verfallene Rückstände an verschiedene Verwaltungskammern, die 27259 Fr. betragen, bezahlt und die täglich lausenden Ausgaben auch so viel möglich berichtigt werden müssen; (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Fortsetzung der Anzeige von Monnerons
Estai für les nouveaux principes politiques.

Machdem der Af. die Bortheile des Federalism im Allgemeinen aus einander geset hat, kommt er auf Die besondern Bortheile zu sprechen, die derselbe für Helpetien derbietet; und er behauptet, wenn die ab-

folute Einheit auch allen europäischen Staaten ans paffend mare, fo wurde fie demunerachtet mohl schwerlich in unserm Baterland juläflich senn. Er beruft sich hieben zuerst auf die zahllos verschiedenen Localitaten, Sitten, Sprachen u. f. w., ohne zu bedenken, daß diese Berschiedenheiten in mehreren eins zelnen vormaligen Cantonen ungefehr in gleichem Mafie angetroffen wurden. Allsdann fagt er: 39 Die auf den Federalism gegrundete helvetische Staatsverfas fung bestund 490 Jahre durch; jene die man unmits telbar an ihre Stelle feste, und die auf die vollkoms menfte Ginheit gegrundet mar, gahlt taum die Dauer zweger Jahre und schon droht sie von allen Seiten den Zusammensturz (gute Einheit, daran solltest du Schuld haben!!.. Ein Knabe fiel benin Mondenschein, der Mond muß daran Ursach segn). Und doch war die alte Verfassung von Anfang her fehlerhaft und weit entfernt ein Meifterftuck von Federalism zu fenn ; ihre eing Inen Theile waren von unverhaltnifmaffig verschiedener Groffe und Starke (als ob die helden des neuen Reberalism - unfer Bf. verdient eine ehrenvolle Ausnahme — nicht wieder den gangen alten deuts schen Canton Bern, — - Des welschen mos gen fie fich nicht mehr erbarnten, er foll der ftrafenden Nemesis überantwortet senn — jusammenschmeizem und bagegen die vormaligen fleinen Cantone wieder vereinzeln wollten?); die Rechte des Menschen murs den darin nicht felten gefrankt; es fehlte ihr endlich ein Band, das, indem es ihre Starke doppette, ihr mehr haltung gegeben und fie mehr zum Bangen ges formt hatte..... Dennoch war das Resultat der angenommenen Federativform, daß ihrer auffallenden Gebrechen unerachtet, die Schweizer unter ihrem Schuke, bennahe volle funf Jahrhunderte der Rube und des Ruhmes verlebten (wir dachten, das unter ihrem Schute sollte etwas ausgedehnt werden und auch wohl gemiffe auffere Verhältniffe umfassen, die nun einmal eine gangliche Umanderung erlitten haben.) Wo fande man in der Geschichte aller übrigen europäischen Staaten eine gleich lange, gleich ruhige und gleich ruhmwurdige Evoche? Wo fande fich mehr Rlugheit und mehr Weisheit, als Bels vetien in einem fo langenZeitraume barbot? Wo fonnte man den Geift der Ordnung und der Sparsamkeit in höherem Mage beobachten? Die Regierungen, es ift mahr, hauften für fich felbst Schape zusammen, aber auch, targ für fich felbit, magten fie nur zitterno ihrer Ersparnisse gewichtige Sacke zu berühren. (Die